

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

**Festrede zur Saecularfeier der Geburt Friedrich Karl von
Savigny's gehalten in der Aula der Innsbrucker
Universität am 21. Februar 1879**

Puntschart, Valentin

Innsbruck, 1879



100000

Innsbruck,

57
Univ.

Festrede 1879.

(Puntschart.)

FESTREDE ZUR SAECULARFEIER

DER GEBURT

FRIEDRICH KARL VON SAVIGNY'S

GEHALTEN

IN DER AULA DER INNSBRUCKER UNIVERSITÄT AM 21. FEBRUAR 1879

VON

Dr. V. PUNTSCHART

ORDENTL. PROFESSOR DER RECHTE.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1879.

~~N^o 60056~~

FESTREDE ZUR SAECULARFEIER

DER GEBURT

FRIEDRICH KARL VON SAVIGNY'S

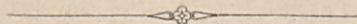
GEHALTEN

IN DER AULA DER INNSBRUCKER UNIVERSITÄT AM 21. FEBRUAR 1879

VON

Dr. V. PUNTSCHART

ORDENTL. PROFESSOR DER RECHTE.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1879.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHDRUCKEREI.

Hochansehnliche Versammlung!

Heute vor 100 Jahren hat zu Frankfurt am Main, der Vaterstadt des deutschen Dichterkönigs, auch der mächtigste Genius der deutschen Rechtswissenschaft das Licht der Welt erblickt. Dieser Genius war Friedrich Karl von Savigny.

Die Universitäten haben den Beruf, Stätten der Pflege idealer Cultur zu sein; wie aber könnte eine Universität ihrem hohen Berufe voll genügen, wenn sie sich nicht auch bestrebt, die Werthschätzung jeder geistigen und sittlichen Größe zu pflegen, und Begeisterung zu wecken für die Thaten derjenigen, welchen die Menschheit ihre geistige und sittliche Veredlung, ihre wahre Cultur verdankt? Wie könnte eine Universität ihrem Berufe vollgenügen, wenn sie nicht auch selbst immer wieder frischen Muth und neue Kraft schöpfte aus dem endlichen Siege derjenigen, welche für die höchsten Güter der Menschheit gearbeitet, gekämpft haben?

Dieser Beruf der Universität ist gewiss auch eine Rechtfertigung meiner Bitte, mir einige Augenblicke Aufmerksamkeit zu gewähren, und zu gestatten, daß ich einen flüchtigen Blick werfe auf den Lebensgang dieses großen Mannes, und daß ich dessen Bedeutung für die Rechtscultur in wenigen Umrissen zu zeichnen versuche.

Der Vater dieses Reformators der Rechtslehre war Christian Ludwig von Savigny, zuletzt Director und geheimer Regierungsrath in fürstlich Isenburg-Birsteinischen Diensten; die Mutter, Henriette Philippine, geborne Groos, war eine

Tochter des Geheimrathes Groos in Pfalz-Zweibrücken, und wird uns geschildert als eine geistvolle, von tiefer Religiosität erfüllte Frau, welche in der edlen und genialen Natur ihres Sohnes die Keime tief sittlichen Characters und hoher Geistesbildung zur nachhaltigsten, harmonischen Entwicklung anregte. Allein Savigny traf das herbe Geschick, bereits in seinem 13. Lebensjahre nicht nur seine zahlreichen Geschwister, sondern auch seine beiden Eltern durch Tod verloren zu haben. Obwohl er nun als der einzige Spross einer alten, vornehmen und reich begüterten Familie da stand, so hatten doch diese schmerzvollen Erlebnisse schon früh seinem Gemüth jenen Ernst des Lebens gegeben, welcher einen hervorragenden Characterzug dieses Mannes bildet. Nach dem Tode seiner Eltern wurde er im Hause seines Vormunds, eines Mitglieds des Reichskammergerichtes zu Wetzlar, erzogen, und erhielt von ihm auch den ersten juristischen Unterricht, aber — nach der Methode jener Zeit — nur in der Form auswendig zu lernender Fragen und Antworten. Im 16. Lebensjahre bezog er die Universität Marburg, wo ihm die günstigen Verhältnisse einer kleinen Universität gestatteten, in ein sehr nahe Verhältniß zu treten zu Philipp Weis, einem philologisch gebildeten und dadurch auch zur Quellenforschung befähigten Romanisten. Philipp Weis hatte sich für die Quellen und die Literatur des gemeinen Rechtes auch eine der bedeutendsten Privatbibliotheken verschafft, und verstand auch sonst mehr als Andere, seine Zuhörer für seine Wissenschaft zu begeistern. Diesem Manne blieb Savigny lebelang in Dankbarkeit verbunden. Einundzwanzig Jahre alt empfing er von der Marburger Universität die juristische Doctorswürde. Noch im Wintersemester 1800 trat er an der genannten Universität als Privatdocent des Strafrechts auf, wandte sich aber schon nach dem Einen Semester für immer dem römischen Civilrecht zu. Im Jahre 1804 vermählte er sich mit Kunigunde Brentano, welche ihm bis zu seinem Tode die trefflichste Lebensgefährtin blieb. Nachdem er

zuvor im Jahre 1802 zum außerordentlichen Professor ernannt worden war, durchforschte er drei Jahre lang die civilistischen Schätze der Bibliotheken zu Heidelberg, Stuttgart, Straßburg und Paris.

Im Jahre 1808 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor des römischen Rechtes an die Universität in Landshut, und zwei Jahre später wurde er von Wilhelm Humboldt unter Hinweis auf seine Methode und seine Sprachkenntnisse an die neu gegründete Universität Berlin berufen, wo er bis zum Jahre 1842 als Rechtslehrer wirkte und den dortigen Lehrstuhl des römischen Rechtes zum ersten in Deutschland erhob. Seit 1817 war er aber zugleich auch Mitglied der preussischen Justizcommission und dadurch auch des preussischen Staatsrathes. Von 1842 bis 1848 war er preussischer Minister der Gesetzrevision. Seine unerschütterliche Ueberzeugungstreue gestattete ihm nicht, einer der damaligen politischen Parteien anzugehören, wohl aber war er in den schweren Zeiten Deutschlands der unentbehrliche Mitarbeiter Stein's und Hardenberg's. Allseitig hochgeehrt und ausgezeichnet erreichte er ein Alter von 82 Jahren.

Um nun die Bedeutung Savigny's für die Rechtskultur zur Anschauung zu bringen, sei es mir gestattet, zunächst den vor ihm bestandenen Zustand der Rechtslehre zu charakterisiren.

Der begabteste Repräsentant dieser Rechtslehre war der berühmte Rechtslehrer Anton Thibaut, der nur um 7 Jahre ältere Zeitgenosse Savigny's. Thibaut selbst war ein Mann von Geist und feiner Bildung, auch voll Scharf sinn und Gelehrsamkeit. Und dennoch erhebt auch dieser Mann noch in der im Jahre 1809 erschienenen dritten Auflage seines Systems des Pandektenrechtes im § 7 die Klage, daß er sich mit einem solchen Wust zufälliger und größtentheils einander widersprechender Gesetze beschäftigen müsse, weil allen bisherigen Gesetzbüchern die materielle Einheit fehle.

Diese materielle Einheit wäre nur erreicht worden, wenn die Gesetzgeber von einem einfachen Princip ausgegangen wären und daselbe consequent durchgeführt hätten. Durch dieses auch noch in der 4. Auflage seines Pandektenrechtes (1814) aufrecht erhaltene Urtheil über die Gesetzbücher spricht Thibaut die materielle Einheit ab nicht nur dem preussischen Landrecht von 1794, dem französischen Cod civil von 1804 und dem österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811, sondern auch dem Gesetzbuch Justinians. Weil nun Thibaut in seinem positiven Recht keine materielle Einheit fand, so konnte er seiner Rechtslehre nur eine formale, äußerliche Einheit geben.

Um nun in die Gebrechen seiner Rechtslehre volle Einsicht zu bieten, müßte dieselbe allseitig erschöpfend charakterisirt werden, allein die Kürze der mir zugewiesenen Zeit nöthigt mich, auf einzelne, für sich verständliche Proben aus dem allgemeinen und besonderen Theile seines Pandektenrechtes mich zu beschränken.

Weil Thibaut seiner Rechtslehre nur eine äußerliche Einheit zu geben vermochte, so ist seinem Rechtssystem der innere Zusammenhang des Rechtsstoffes völlig fremd. Der höchste Begriff seines durch willkürliche Klassifikationen aufgebauten Systems ist der Begriff des Gesetzes. Diesen höchsten Begriff löst er dann durch Analyse in seine Bestandtheile auf, und sucht dann den gesammten Rechtsstoff in die von ihm gewonnenen Gattungen und Arten des Gesetzes einzuzwängen. Allein auch das Gesetz selbst bestimmt Thibaut unrichtig als das, was eine gewisse Nothwendigkeit mit sich führt und unterscheidet dann zunächst physische Gesetze, Gesetze des Instinctes, und Vernunftgesetze. Das Vernunftgesetz wieder ist entweder eine Klugheitsregel, oder ein moralisches Gesetz, und die Rechtswissenschaft sei eben nur der systematische Zusammenhang der moralischen Gesetze. Die durch ein moralisches Gesetz auferlegte Nothwendigkeit zu handeln sei die Obligation, Verbindlichkeit, und die Obligationen wieder seien ent-

weder Zwangsobligationen oder moralische Obligationen, Liebespflichten. Ihrem Ursprung nach seien die Gesetze entweder jus naturale, jus gentium, natürliches Recht, oder jus positivum, jus civile, positives Recht, je nachdem sie ihre verbindliche Kraft durch die Vernunft allein oder durch ein Factum der Willkür erhalten. Der Zweck der Gesetze bestehe darin, daß sie auf die bestimmten Fälle angewendet werden, und an diesen Satz wird dann die Theorie der Auslegung nicht nur der Gesetze, sondern auch der Rechtsgeschäfte angeschlossen. Die Producte der Gesetze seien die Rechte und Verbindlichkeiten; das Recht an sich sei Möglichkeit, die Verbindlichkeit an sich Nothwendigkeit. Darum sei Subject des Rechtes derjenige, dem etwas möglich, Subject der Verbindlichkeit, dem etwas nothwendig ist. Rechtsobject aber sei weder eine Person, noch eine Sache, sondern nur eine Handlung, und erst die Handlung habe eine Sache zu ihrem Objecte. Diese Theorie des Gesetzes bringt Thibaut auch im besondern Theile seines Pandektenrechtes zur Anwendung, und unterscheidet zunächst als einzelne Arten der Gesetze: das Regierungsrecht, das Privatrecht, und den Process als Mischung von Regierungsrecht und Privatrecht. Das Regierungsrecht begreift in sich das Cammeral- und Finanzrecht in der Uebersicht des gemeinen Rechtes; ferner das Polizeirecht. Die Lehre über dieses Polizeirecht aber begreift in sich die Lehre über die väterliche Gewalt, die Tutel und Curatel. Weil aber die Ehe eine Bedingung des Erwerbs der väterlichen Gewalt ist, so wird unter diesem Polizeirecht auch das ganze Eherecht vorgetragen, und an das Eherecht wird dann wieder angeschlossen die Fortsetzung der Lehre über den Erwerb der väterlichen Gewalt durch Legitimation und Adoption von Kindern. Und nicht glücklicher ist auch das System seines Privatrechts.

Wem nun noch die Grundbegriffe seines positiven Rechtes und die Einsicht in dessen inneren Zusammenhang in dem angegebenen Grade fehlen, der mag sich wohl der

umfassendsten Gesetzkunde rühmen dürfen, aber die Wissenschaft seines positiven Rechtes muß ihm noch immer abgesprochen werden. Wem aber die Wissenschaft seines positiven Rechtes fehlt, dem kann daselbe nur als ein Wußt zufälliger, auch wohl einander widersprechender Gesetze erscheinen. Es darf also nicht befremden, daß Rechtslehrer dieser Zeit den Stoff des gemeinen Rechtes auch in täglich vielfündigen Vorträgen nicht zu bewältigen vermochten, und daß zu ihren Eintheilungen des Stoffes — wie Bethmann Hollweg aus eigener Wahrnehmung berichtet, — mitunter auch die Zahlen und das lateinische und griechische Alphabet nicht ausreichten, sondern sogar zum hebräischen Alphabet gegriffen werden mußte. Und dazu noch ihr Autoritätenglaube und die ermüdende Fülle ihrer Citate. Diese gedächtnißbelastende, trostlose Gesetzkunde und diese Methode ihrer Vertreter waren es, welche den jungen Göthe aus den Hörsälen der Jurisprudenz vertrieben und ihm später über den Rechtszustand und das Rechtsstudium in Deutschland die Worte in den Mund legten:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort;
Vernunft wird Unfinn, Wohlthat Plage,
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren,
Von dem ist leider nie die Frage!

Kein Wunder also, daß man schon längst Recht und Rechtswissenschaft nur im sog. Naturrecht suchte und auch zu finden glaubte!

Durch das Naturrecht wurde nun zwar eine selbstständige, principielle und systematische Auffassung des Rechtes angebahnt, allein dieses Naturrecht oder natürliche Recht hatte selbst seinen Ursprung nur in einem groben Mißverständniß des jus naturale, welches die römischen Juristen erwähnen. Die römischen Juristen ver-

standen aber unter dem *jus naturale* nur jene positiven Rechtsgrundsätze, welche ihren letzten Grund in den sinnlichen Trieben des Menschen haben. Dieses mißverständene *jus naturale* wurde ferner auch noch mit dem *jus gentium* der Römer identificirt, während die römischen Juristen darunter nur jene Grundsätze verstanden, welche den Culturvölkern des Alterthums gemeinsam waren und durch die Rechtssetzungsformen dieser Völker die Natur positiver Rechtsgrundsätze erhielten. Aus diesem positiven *jus naturale* und *jus gentium* wurde nun jenes Naturrecht oder Vernunftrecht gemacht, welches das 18. Jahrhundert beherrschte, und dessen Vertreter das ganze Recht nur aus der Vernunft allein aufbauen zu können vermeinten. Allein weil in jedem schwierigeren Falle die Frage, was da vernünftig sei, stets verschieden beantwortet werden wird, so konnte dieses Naturrecht nirgends zu sicheren und praktisch brauchbaren Resultaten gelangen. Indem nun das Naturrecht in unfruchtbaren Abstractionen und Speculationen sich verlor, hatte es nicht nur den Werth der Erfahrung und die realen Lebensverhältnisse verkannt, sondern aus Mangel an positiven Rechtsätzen hatte es auch den Richter nur an ein ganz unbestimmtes, sehr trügerisches Billigkeitsgefühl verwiesen. So war denn Recht und Rechtswissenschaft auch im Naturrecht nicht zu finden.

So verschieden aber auch jene Gesetzkunde und dieses Naturrecht waren, darin trafen doch wieder beide zusammen, daß beide beharrlich unterließen, den Blick in das volle Leben forschend zu senken, und die materielle Einheit des Rechtsstoffes und das System der Rechtslehre dort zu suchen, wo allein sie gefunden werden können:

Aus den materiellen, sittlichen und geistigen Bedürfnissen der Menschen entstehen nämlich Beziehungen derselben zu einander und zu Sachen als Werthobjecten. Wie nun diese Bedürfnisse selbst, so haben auch die daraus entstandenen Beziehungen durch die Natur des Menschen einen gewissen inneren Zusammenhang. Durch ihre rechtliche Re-

gelung und ihren rechtlichen Schutz werden diese Beziehungen der Menschen zu Rechtsverhältnissen. Aus diesen Rechtsverhältnissen entstehen durch juristische Thatfachen Rechte, Pflichten. Jedes Rechtsverhältniß aber erhält durch den Zweck, dem es dient, einen inneren Zusammenhang seiner Bestandtheile. Jene Rechtsverhältnisse wieder, welche durch einen gemeinsamen Zweck beherrscht werden, bekommen eben durch diesen gemeinsamen Zweck eine materielle Einheit und bilden zusammen ein Rechtsinstitut. Alle Rechtsinstitute aber werden beherrscht von dem nächsten Zweck des Rechts, nämlich der Herstellung und Sicherung der materiellen, sittlichen und geistigen Lebensbedingungen des Menschen, erhalten dadurch einen innern Zusammenhang, und constituiren einen in sich abgeschlossenen Rechtsorganismus. Die Rechtswissenschaft hat nur die Aufgabe, diesen im Rechtsleben des Volkes schon vorhandenen Rechtsorganismus zu erkennen und daraus das Rechtssystem zu construiren.

Aus der Betrachtung der Rechtsverhältnisse der Personen zu den Sachen und zu anderen Personen ergibt sich aber auch die Gliederung dieses Rechtsorganismus von selbst. Aus den Rechtsverhältnissen der Personen unmittelbar zu Sachen entsteht das Sachenrecht; aus den Rechtsverhältnissen der Personen zu anderen Personen in Beschränkung auf einzelne vermögenswerthige Leistungen derselben entwickelt sich das Obligationenrecht; aus den Rechtsverhältnissen der Personen zu anderen Personen nur als solchen bildet sich das Familienrecht; und aus den Rechtsverhältnissen der Personen zu der Person eines Verstorbenen in Beziehung auf seinen Nachlaß das Erbrecht.

Diesen im Rechtsleben des Volkes schon vorhandenen Rechtsorganismus, und dieses daraus zu reproducirende Rechtssystem hatten die Rechtslehrer vor Savigny entweder gar nicht, oder zu wenig beachtet.

Schon in seiner Inauguralschrift über die formale Concurrenz der Verbrechen konnte Savigny als künftiger Re-

formator der Rechtslehre erkannt werden. Als wirklicher Reformator erwies er sich aber bereits in jener ersten civilistischen Monographie, welche er in einem Alter von 24 Jahren veröffentlicht hatte. Die Bestimmungen des römischen Rechtes über den Besitz im Gegensatz zum Eigenthum gehören zu den feinsten Gebilden der römischen Jurisprudenz; es darf also nicht wundern, daß gerade hier die größten Mißverständnisse und Irrthümer herrschten. Savigny hatte es nun unternommen, die überlieferte Lehre über den Besitz kritisch zu sichten, und die Rechtsbestimmungen über den Besitz auf Grund der Quellen dogmatisch festzustellen. Er that dies in der im Jahre 1803 erschienenen Schrift „das Recht des Besitzes“. In kurzer Zeit war diese Schrift in alle europäischen Cultursprachen übersetzt, und ihr Verfasser eine gefeierte Gröfse. Was war nun das Geheimniß dieses unerhörten Erfolges einer juristischen Monographie? Savigny hatte darin nicht bloß schwere Irrthümer der Theorie und der Praxis dargelegt, und dadurch die Theorie und die Rechtsprechung gefördert, sondern er hatte zum ersten Male ein Stück juristischer Antike in der ganzen Fülle ihrer Schönheit dem bewundernden Europa zur lebendigen Anschauung gebracht. Wie nämlich einst die Barbarei in den Werken der griechischen Plastik die Kunst und den Zauber ihrer Schönheit nicht wahrnahm, und diese Werke des Marmors wegen nur als gut brauchbares Baumaterial schätzte und verwendete: so hatte auch jene mechanische Gefetzkunde dem Rechtsbuch Justiniaus, welches den Namen Pandekten oder Digeften führt, nur den Werth eines eben noch geltenden Gefetzes Justinians zuerkannt, und nicht wahrgenommen, daß dieses Rechtsbuch die vollendete Kunst der römischen Juristen, — die römische Rechtswissenschaft selbst, — in sich verschließet.

Unbefriedigt von dem Rechtszustand in Deutschland hatte Thibaut im Jahre 1814 mit der ganzen Wärme sei-

nes edlen Herzens eine Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland“ geschrieben. Diese zündende Schrift fand im deutschen Volke begeisterte Aufnahme. Nur in der Stärke seines sittlichen Charakters konnte Savigny den Muth finden, diesem nationalen Verlangen entgegenzutreten in seiner Schrift: „Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“. Savigny wußte sehr wohl, und hat dies später in der Abwehr der Angriffe seiner Gegner auch selbst ausgesprochen, daß die Geistesrichtung des damaligen deutschen Bundestages jede Gegnerschaft dieses nationalen Verlangens völlig überflüssig machte. Savigny, unter dessen entscheidender Mitwirkung auch der Entwurf der deutschen Wechselordnung zu Stande kam, konnte kein principieller Gegner der Codification sein, sondern er hielt wohl nur die Zeit für die gedeihliche Ausführung eines so schwierigen Unternehmens für noch nicht gekommen.

Abgesehen von der Macht des Partikularismus standen dem Gelingen eines solchen Unternehmens entgegen die in jener Zeit noch immer nicht überwundenen, ungefunten Anschauungen des 18. Jahrhunderts über die Aufgabe und die Vortheile der Codifikation. Nach diesen Anschauungen sollte ein weiser Gesetzgeber ein praktisches Naturrecht herstellen, welches von vornherein bereits die Entscheidungen aller möglichen Rechtsfälle enthielte, dadurch allen Controversen vorbeugen, und, wo möglich auch die Rechtswissenschaft entbehrlich machen würde. In diesem Geiste hatte auch Friedrich II. von Preussen zur Beseitigung aller Controversen die Anfertigung eines Allgemeinen Landrechts anbefohlen, welches sich nur auf die Vernunft und die Landesverfassung gründen sollte, und durch dasselbe sollen nach seiner erklärten „Absicht auch die Rechtsgelehrten ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren Subtilitätenkram gebracht und zugleich das ganze Corps der Advokaten unnütz werden.“

Allein von der Zeit an, als das casuistische Landrecht

Preussens Gesetzeskraft erhielt, wurde in Preussen zwar die Rechtswissenschaft als entbehrlich betrachtet, aber die Controversen und die Advokaten bestanden fort, weil das Leben immer neue Rechtsverhältnisse erzeugt und kein Gesetzgeber die unendliche Mannigfaltigkeit ihrer Gestaltung voranzufchauen vermag.

In Folge verwandter Anschauungen hatte auch die übrigens nothwendige Codification des bürgerlichen Rechtes in Oesterreich für die Rechtswissenschaft keine günstige Wirkung: Die Commentare Winiwarters und Stubenrauchs zum Allg. bürgerl. Gesetzbuch sind zwar achtungswerthe Producte der Gesetzkunde, aber die Wissenschaft des österr. bürgerlichen Rechtes ist ihnen fremd.

Nach solchen Erfahrungen mußte Savigny doch wohl wissen, daß auch diese Codification sich auf das imperare, vetare, permitttere punire nicht beschränken, sondern zugleich die höchst unvollkommene Rechtslehre ihrer Zeit fixiren, dadurch aber auch die Entwicklung der Rechtswissenschaft hemmen oder unmöglich machen würde.

Ein bleibendes Interesse aber erhielt die genannte Gelegenheitschrift Savigny's nebst vielem Anderen ganz besonders durch jene neue Theorie über die Entstehung des Rechtes, welche sich als eine charakteristische Eigenthümlichkeit der sog. historischen Rechtschule darstellt.

Nach dieser Theorie bildet die Erzeugung und Fortbildung des bürgerlichen Rechtes nur eine besondere Seite jener Manifestation des nationalen Geistes, welche sich auch in der Sprache, Sitte, Religion des Volkes vollzieht. Darum seien nur Rechtsgewohnheit und Gerichtsgebrauch, nur Volksrecht und Juristenrecht die eigentlichen Organe der Rechtsbildung. Die Gesetzgebung des Staates habe hier nur jene gemeinsamen Interessen zu wahren, welche im Volksrecht nicht gewahrt erscheinen. Diese Grundanschauung der historischen Schule hatte dann Savigny weiter ausgeführt im Programm der von ihm mit Eichhorn und Göschen im Jahre 1815 gegründeten Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.

Die geschichtliche Rechtswissenschaft wurde und wird noch heute nicht selten gerade so sehr mißverstanden, wie das geschichtliche Recht selbst. Geschichtliche Rechtswissenschaft ist nicht Rechtsgeschichte, und geschichtliches Recht ist nicht Rechtsantiquität. Das geschichtliche Element in der geschichtlichen Rechtswissenschaft ist vielmehr nur Einer der drei Grundbestandtheile, welche die wahre Rechtswissenschaft in sich zu vereinigen hat. Als diese drei Grundbestandtheile der Rechtswissenschaft betrachtete nämlich Savigny mit Hugo: das exegetische, historische und systematische Element.

Der exegetische Grundbestandtheil besteht in der kritischen Exegetik der Rechtsquellen.

Der historische Grundbestandtheil aber inhärrt der Art, wie der gegenwärtige Rechtszustand entstanden ist, und Savigny spricht sich über ihn so aus: Jedes Zeitalter sei zu denken als eine Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten. Darum bringe kein Zeitalter für sich allein und willkürlich seine Welt hervor, sondern es thue dies nur in unauf löslicher Gemeinschaft mit der Vergangenheit. Darum aber müsse jedes Zeitalter auch etwas schon Gegebenes anerkennen.

Das von Leibnitz verkündete Weltgesetz der stetigen und sprunghaften Entwicklung erscheint also bei Savigny auch für die Entwicklung des Rechtes in Geltung. Keine Stufe der Rechtsentwicklung kann ohne Nachtheil übersprungen werden; jede Entwicklungsphase wirkt auch in die ihr nachfolgende hinein. Jedem gegenwärtigen Rechtszustand inhärrt demnach auch ein Theil des ihm vorangegangenen, und darum ist die Erkenntniß des gegenwärtigen Rechtszustandes auch durch die Kenntniß des ihm vorangegangenen bedingt. So ist auch die wissenschaftliche Erkenntniß des bürgerlichen Rechtes Oesterreichs und Preussens durch die Kenntniß des römischen und deutschen Rechtes bedingt, weil die bürgerlichen Gesetzbücher dieser Staaten die Hauptmasse ihres Rechtsstoffes

trotz aller Herrschaft des Naturrechts doch nur aus dem römischen und deutschen Recht gewonnen haben.

Aus allem dem folgt nun zugleich, daß auch das geschichtliche Recht nur ein noch jetzt geltendes Recht ist, aber jenes noch jetzt geltende Recht, welches sich aus dem geschichtlichen Leben des Volkes entwickelt hat.

Die Rechtsgeschichte ist somit nur eine Hilfswissenschaft zur Darstellung des historischen Bestandtheils des noch geltenden Rechtes.

Unter dem systematischen Elemente verstand Savigny nicht etwa bloß die formale, logische Anordnung des zu behandelnden Rechtsstoffes, sondern jenen inneren, natürlichen Zusammenhang desselben, welcher in den Rechtsverhältnissen und Rechtsinstituten des gesammten bürgerlichen Rechtes mit innerer Nothwendigkeit ausgebildet vorliegt, und welchen die Rechtswissenschaft nur zu erkennen und zu reproduciren hat.

Was nun die Durchführung der so erkannten Aufgaben der Rechtswissenschaft betrifft, so hatte Savigny in der Exegetik der Rechtsquelle bereits mehrere tüchtige Vorgänger und auch tüchtige Mitarbeiter. Um aber für die Darstellung des geschichtlichen Elements in der erst aufzubauenden Wissenschaft des gemeinen Rechtes die erforderlichen rechtsgeschichtlichen Vorarbeiten zu gewinnen, hatte sich die historische Rechtsschule zunächst die Aufgabe gestellt, zu erforschen, was in der bisher ungefichteten Masse des Rechtsstoffes des gemeinen Rechtes römischer Herkunft, was deutschen Ursprunges sei, um dann besonders im Gebiete des römischen Rechtes alles bereits Abgestorbene endlich einmal auscheiden zu können.

Um diese nächste Aufgabe zu lösen, erging vor Allem in der genannten Zeitschrift die Aufforderung an alle Gesinnungsgenossen, zur Auffindung und Herbeischaffung der Quellen mitzuwirken, und so wurden unter Anderem im Jahre 1816 die so wichtigen ächten Institutionen des Gaius von Niebuhr in Verona, und die Fragmenta Vaticana im

Jahre 1823 von Angelo Mai in Rom aufgefunden. Die Herstellung der Geschichte des reinen römischen und des deutschen Rechtes überliefs Savigny seinen mitarbeitenden Gefinnungsgenossen, wie wohl er auch in diesem Gebiete jene werthvollen Abhandlungen geschrieben hatte, welche jetzt in den 5 Bänden seiner Vermischten Schriften gesammelt sind. Die Darstellung der Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter hatte Savigny bereits früher unternommen; allein auch dieses Werk sollte für ihn nur eine Vorarbeit sein zur Lösung derjenigen Aufgabe, welcher er die Arbeit seines Lebens gewidmet hatte. Denn die Herstellung der Wissenschaft des gemeinen Rechtes in ihren drei Grundbestandtheilen, welche die eigentliche Aufgabe der historischen Rechtschule war, diese hatte der Meister selbst und allein übernommen.

Von der erwähnten Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter war der erste Band schon im Jahre 1815 erschienen, und ihm folgten bis 1831 noch 5 weitere Bände und in der 2. Auflage dieses Werkes kam noch ein Supplementband hinzu. Dieses umfassende Quellenwerk über die nachrömische Rechtsgeschichte behandelt die Geschichte des römischen Rechtes in den sechs Jahrhunderten vor der Gründung der berühmten Rechtschule zu Bologna und in den vier Jahrhunderten nach der Gründung dieser Schule. Die Rechtschule zu Bologna wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Irnerius gegründet. Das genannte Quellenwerk stellt nun dar, wie das römische Recht auch noch in den Reichen, welche auf den Trümmern des weströmischen Reiches entstanden waren, während der sechs Jahrhunderte vor Irnerius in ununterbrochener Geltung und Uebung fortbestand, und wie es in den vier Jahrhunderten nach Irnerius sogar auch wissenschaftlich gepflegt wurde.

Seit 1815 galt Savigny als das Haupt der historischen Rechtschule. Von 1815 bis 1840 aber schien sich die Thätigkeit dieser Schule ausschliesslich nur auf die Geschichte des

römischen und deutschen Rechtes zu beschränken, Denn auch die bis dahin erschienenen 10 Bände der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft enthielten nur Rechtsgeschichte, und ebenso enthielt das eben besprochene große Werk Savigny's nur Rechts- und Literärgeschichte. Diese Thatfache mußte also den Gegnern dieser Rechtschule zur Beschuldigung und zur Klage Anlaß geben, daß sie nur mikrologische Rechtsgeschichte treibe und zwischen der Theorie und Praxis eine Scheidung herbeiführe, welche für beide gleich verderblich sei. Man war also nicht wenig überrascht, als in den Jahren 1840 und 1841 von jenem Werke, welchem Savigny die Arbeit seines Lebens gewidmet hatte, in rascher Folge die 5 ersten Bände unter dem Titel: „System des heutigen römischen Rechtes“ erschienen waren. In der Vorrede dieses Werkes erklärte der Meister, daß die Periode der rechtsgeschichtlichen Thätigkeit abzuschließen sei, und daß die Rechtswissenschaft die seither vernachlässigte Bahn wieder betreten müsse. Nicht weniger war man erstaunt, daß Savigny im genannten Werke ganze Theile des römischen Rechtes als abgestorben erklärt hatte, deren Geltung bis dahin unbezweifelt war, und in welchen nun die Lehrbücher ein Scheinleben erhalten hatten.

Das groß angelegte Werk sollte in 7 Büchern darstellen: die Rechtsquellen, die Rechtsverhältnisse, die Anwendung der Rechtsregeln auf die Rechtsverhältnisse, sodann das Sachenrecht, Obligationenrecht, Familien- und Erbrecht. Bis zum Jahre 1849 waren davon noch 3 weitere Bände erschienen. In den bis dahin erschienenen 8 Bänden sind aber nur die Rechtsquellen, die Rechtsverhältnisse und die Anwendung der Rechtsregeln auf die Rechtsverhältnisse, d. h. nur die allgemeinen Lehren des Pandektenrechtes behandelt. Diese Lehren bilden aber darum die schwierigste Materie des gemeinen Civilrechts, weil hier jede Frage nur aus dem ganzen Rechtssystem beantwortet werden kann. Auf die Bitte des österr. Staatsrathes, Freiherrn v. Salvotti, seines Schülers, unternahm Savigny auch noch die Darstellung des

Obligationenrechts, wovon aber der jetzt schon mehr als 70jährige Mann nur mehr 2 Bände erscheinen liefs. Auch diese behandeln nur die schwierigsten Lehren des Obligationenrechts, nämlich die allgemeinen Lehren deselben.

In diesem System des heutigen röm. Rechtes, welches die reife Frucht seines wissenschaftlichen und praktischen Lebens enthält, so wie in seinen uns noch vielfach erhaltenen Vorlesungen, war Savigny vor Allem bestrebt, jene Grundbegriffe durch Synthese zu gewinnen, welche für den Aufbau eines im Rechtsstoffe selbst gegründeten Systems die ersten Grundlagen bilden. Ihm verdankt die Lehre des Privatrechts theils die ersten, theils die tieferen Einblicke in das Wesen der Rechtsquellen, der Rechtsgewohnheit und des Gesetzes, des objectiven und subjectiven Rechtes, des Rechtsobjectes, des Rechtsverhältnisses, des Rechtsinstitutes, des Vertrages, des Besitzes, der Dinglichkeit, der Obligation, und der übrigen Grundbegriffe. Weil er aber auch die Zwecke der Rechtsverhältnisse und der Rechtsinstitute in ursprünglicher Schauung klar erkannt hat, so entwickelt sich vor seinem Geiste auch der innere Zusammenhang des Rechtsstoffes wie von selbst, und darum ist er im Gebiete der Rechtswissenschaft der moderne Repräsentant jener schöpferischen Intuition, durch welche die römischen Juristen ihr noch nicht übertroffenes Kunstwerk geschaffen haben. Da aber sein System seinen letzten Grund in der ethischen Natur des Menschen hat, so hat dasselbe auch die philosophische Erfassung des Rechts vertieft und die Begründung der neueren Rechtsphilosophie angebahnt, welche jetzt für die Rechtswissenschaft ein viertes Element zu liefern bestimmt ist.

Savigny ist der Begründer der Wissenschaft des gemeinen Civilrechts; weil aber diese sich als die Wissenschaft des Privatrechts darstellt, so ist er auch der Begründer der Privatrechtswissenschaft überhaupt.

Durch seine Vorlesungen, welche in den 40 Jahren

seiner Lehrthätigkeit von Taufenden aus allen Culturländern Europas besucht worden waren, und durch seine Werke, welche in alle Cultursprachen Europa's übersetzt sind, hat Savigny nicht bloss in Deutschland, sondern auch in Oesterreich an die Stelle der privatrechtlichen Gesetzkunde die Privatrechtswissenschaft gesetzt.

Allein nicht bloß für die Theorie hat Savigny grundlegend und segensreich gewirkt, sondern auch für die Praxis. Denn die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts ist die wesentlichste Bedingung seiner richtigen Auslegung und Anwendung. Nicht das Wort, sondern der Gedanke des Gesetzgebers ist Gesetz; die concreten Gedanken des Gesetzgebers aber sind nur Erscheinungsformen seiner allgemeinen Principien. Ein vorliegender Rechtsfall läßt sich also nur im Lichte der ihn beherrschenden allgemeinen Principien richtig entscheiden, und wenn für ihn auch die Gesetzesanalogie nicht vorhanden, oder nicht anwendbar ist, dann kann er überhaupt nur aus den allgemeinen Principien des Gesetzgebers entschieden werden. Diese allgemeinen Principien aber enthält nicht das Gesetzbuch selbst, sondern nur die Rechtswissenschaft desselben. Indem nun Savigny durch die Begründung der Wissenschaft des gemeinen Civilrechts und der Privatrechtswissenschaft überhaupt in Deutschland und Oesterreich auch die wissenschaftliche Auslegung und Anwendung des bürgerlichen Rechts ermöglicht hat, hat er in Deutschland und Oesterreich zugleich auch aus dem ehemaligen Handwerk des Richterstandes einen geistig und sittlich hohen Beruf gemacht.

In unserem Verlage ist erschienen:

Geschichte der Universität Innsbruck

seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860.

Von Dr. Jakob Probst.

gr. 8^o. 1869. fl. 5.— ö. W.

— 255k —

Vonden Fest- und Gelegenheitsreden, welche an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck gehalten worden sind, sind in unserem Verlage erschienen:

Rede bei der feierlichen Einsetzung Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Johann von Oesterreich als beständigen Rector der k. k. Leopoldinischen Universität zu Innsbruck. Von J. Stapf. 1800. 35 ö. W.

Akademische Rede über den Werth der Schriften des neuen Bundes. Von J. Probst. 1837. 18 kr. ö. W.

Festrede zu Schiller's 100jährigem Geburtstag, bei der von der k. k. Universität zu Innsbruck veranstalteten Feier in der Aula am 16. November 1859, von Dr. Tob. Wildauer. 50 kr.

Astronomie und Optik in den letzten Dezennien. Populäre Skizze der Centralbewegung des Sonnen-Systems und der optischen Prinzipien einer Chemie der Gestirne. Vortrag von Dr. A. Edler v. Waltenhofen. 1862. 36 kr. ö. W.

Ueber den Wesensbestand des Menschen. Rede, gehalten zum Amtsantritte als Rector magnificus von J. B. Wenig S. J. 1863. 22 kr. ö. W.

Rede zu Johann Gottlieb Fichte's 100jährigem Geburtstag bei der von der philosoph. Fakultät an der Hochschule zu Innsbruck veranstalteten Festfeier am 19. Mai 1864, von Dr. Tob. Wildauer. 36 kr.

- Ueber die Freiheit der Wissenschaft. Rede, gehalten zum Amtsantritte als Rector magnificus 1866 von J. B. Wenig, S. J. 28 kr.
- Ueber die neueste Gestaltung des Völkerrechtes. Rede bei Gelegenheit der feierlichen Kundmachung der Preisaufgaben von Dr. Aug. Geyer. 1866. 36 kr.
- Ueber Wesen und Aufgabe der Sprachwissenschaft mit einem Ueberblick über die Hauptergebnisse derselben. Nebst einem Anhang sprachwissenschaftlicher Literatur. Vortrag bei Gelegenheit der feierlichen Verkündigung der Preisaufgaben 1868 von Dr. Bernh. Jülg. 60 kr. ö. W.
- Ueber den Merkantilismus. Vortrag, gehalten bei der Veröffentlichung der Preis-Aufgaben für 1869/70 an der k. k. Universität zu Innsbruck von Dr. Herm. Ign. Bidermann. Mit Zusätzen und Anmerkungen des Verfassers. 1870. 60 kr.
- Zur allgemeinen Charakteristik der arabischen Poesie. Vortrag, gehalten bei Gelegenheit der Veröffentlichung der Preisfragen 1870, von J. B. Wenig S. J. fl. 1.—
- Ueber die Fortschritte in der Rechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Rede, bei Gelegenheit der feierlichen Kundmachung der Preisaufgaben 1873, gehalten von Dr. E. Ullmann. 25 kr.
- Idealismus und Realismus in der National-Oekonomie. Rede, gehalten bei der Jahresfeier der Wiederherstellung der Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 1873. 25 kr. ö. W.
- Adam Smith und die Bedeutung seines Wealth of Nations für die moderne Nationalökonomie. Zur Erinnerung an die 100jährige Wirksamkeit seines berühmten Werkes. Rede von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 1876. 40 kr.

Rechts- und staatswissenschaftliche Werke unseres Verlanges:

Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn. Von Dr. Ludwig Gumpłowicz. 1879. fl. 3.—

Das österr. Strafprozessrecht. Zum akademischen Gebrauche dargestellt. Von Dr. Em. Ullmann. 1879. fl. 6.—

Erörterungen über den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen nach österreichischem Rechte von Dr. Aug. Geyer. 1862. fl. 2.—

Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen von Dr. Aug. Geyer. 1863. fl. 2.—

Die Criminaljustiz. Ihre Widersprüche und die Zukunft der Strafrechtspflege. Criminal-psychologische Studien von Seb. Ruf. 1870. 88 kr.

Psychische Zustände. Ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnung mit besonderer Rücksicht auf die psychischen Störungen. Von Seb. Ruf. 1852. 88 kr.

Das Wesen der Juris Communio und Juris Quasi Communio. Eine civilistische Abhandlung von Paul Steinlechner. 1. Abtheilung: Revision der Lehre von der Theilbarkeit und Untheilbarkeit auf dem Rechtsgebiete. 1876. fl. 1. 80 kr.

2. Abtheilung: Das Miteigenthum in seinen principiellen Einzelbeziehungen. 1878. fl. 2. 60 kr.

Verwaltungslehre in Umrissen, zunächst für den akademischen Gebrauch bestimmt, von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 1870. fl. 2. 60 kr.

Die Tendenz der Gross-Staatenbildung der Gegenwart. Eine politische Studie von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg. 1869. 60 kr.

Ordo judicarius pars summae legum et tractatus de praescriptione. Herausgegeben von Dr. C. Gross. 1870. fl. 3.—

- Die Summa Magistri Rolandi, Papstes Alexander III.
Nebst einem Anhang: Incerti auctoris quaestiones.
Herausgegeben von Dr. Fr. Thaner. 1874. fl. 4.
- Das päpstliche Vordecretalen-Gesandtschaftsrecht.
Eine canonische Untersuchung von Dr. G. C. Lu-
xardo. 1878. 80 kr.
- Launegild und Wadia. Eine Studie aus dem longobar-
dischen Rechte von Dr. Val de Lievre. 8^o. 1877.
fl. 3.—
- Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche
aus dem 13.—16. Jahrhundert. Aus mehreren Hand-
schriften herausgegeben und erläutert von Dr. J. A.
Tomaschek. 8^o. 1868. fl. 5.—
- Das Gaugericht auf der Müsinerwiese oder das freie kai-
serliche Landgericht zu Rankweil in Müsien, von
Joh. Baptist Rutsch. 8^o. 1870. fl. 1. 20 kr.
- Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter
mit besonderer Rücksicht auf deutsches Alpenland.
Von Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg. 1872.
fl. 1. 72 kr.

Innsbruck im März 1879.

Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHDRUCKEREI.
